



**FRESENIUS
MEDICAL CARE**

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA

Hof an der Saale

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung

ISIN: DE0005785802 // WKN 578580

ISIN: DE0005785836 // WKN 578583

ISIN: DE000A1RFH42 // WKN A1RFH4

ISIN: DE000A1RFH34 // WKN A1RFH3

ISIN: US3580291066

ISIN: US3580292056

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu
der am Donnerstag, dem 16. Mai 2013, um
10:00 Uhr im Congress Center Messe Frankfurt,
Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main,
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Rechtlicher Hinweis: Die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien wird ohne Registrierung nach Maßgabe des U.S. Securities Act von 1933 (Securities Act) vorgenommen. Die Umwandlung wird unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung vom Registrierungserfordernis gemäß Ziffer 3 (a)(9) Securities Act und im Fall eines Aktionärs als sog. „offshore transaction“ gemäß Regulation S unter dem Securities Act durchgeführt. Die gemäß Regulation S erworbenen Stammaktien dürfen in den USA weder angeboten noch verkauft werden, soweit nicht entweder eine Registrierung nach Maßgabe des Securities Act erfolgt oder eine anwendbare Ausnahmeregelung vom Registrierungserfordernis eingreift.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses, der Lageberichte für die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und den Konzern, des Berichts der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2012; Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2012**

Der Aufsichtsrat hat den von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss entsprechend § 171 des Aktiengesetzes (AktG) gebilligt. Gemäß § 286 Abs. 1 AktG erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung; im Übrigen sind die vorgenannten Unterlagen der Hauptversammlung zugänglich zu machen, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung hierzu bedarf.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2012 in der vorgelegten Fassung, die einen Bilanzgewinn von EUR 596.223.398,98 ausweist, festzustellen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 596.223.398,98 für das Geschäftsjahr 2012 wie folgt zu verwenden:

Verteilung an die Aktionäre durch Zahlung einer Dividende von

- EUR 0,75 für jede der 302.739.758
dividendenberechtigten Stammaktien EUR 227.054.818,50

- EUR 0,77 für jede der 3.973.333
dividendenberechtigten Vorzugsaktien EUR 3.059.466,41

Gewinnvortrag auf neue Rechnung EUR 366.109.114,07

Bilanzgewinn EUR 596.223.398,98

Die Dividende ist zahlbar am 17. Mai 2013.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Umwandlung der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien in stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien unter Aufhebung des Gewinnvorzugs und entsprechende Anpassungen der Satzung der Gesellschaft

Die stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien der Gesellschaft sollen unter Aufhebung des Gewinnvorzugs in stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien umgewandelt werden. Der Beschlussvorschlag zu dieser Umwandlung wird in einem ausführlichen Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin begründet und erläutert. Der Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin ist als Teil dieser Einberufung nachstehend im Abschnitt II. abgedruckt und außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.fmc-ag.de/AGM2013.htm> zugänglich und wird darüber hinaus in der Hauptversammlung ausliegen. Die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien macht Anpassungen der Satzung der Gesellschaft erforderlich, die die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat nachstehend ebenfalls zur Beschlussfassung vorschlagen.

Der Beschluss über die Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien bedarf eines zustimmenden Sonderbeschlusses der Vorzugsaktionäre der Gesellschaft, der in einer gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre gefasst werden muss. Darüber hinaus sollen auch die Stammaktionäre unter Tagesordnungspunkt 8 dieser Einberufung gebeten werden, sowohl dem Beschluss über die Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien sowie einer entsprechenden Anpassung der Satzung der Gesellschaft gemäß diesem Tagesordnungspunkt 6 als auch dem Beschluss über die Anpassung des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 sowie des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft einschließlich der damit verbundenen Satzungsänderungen gemäß Tagesordnungspunkt 7 ebenfalls durch Sonderbeschluss zuzustimmen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Die Inhaber-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht werden unter Aufhebung der in § 19 Abs. 2 bis Abs. 4 der Satzung näher geregelten dividendenbezogenen Vorzugsrechte in Inhaber-Stammaktien mit Stimmrecht umgewandelt.

b) § 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR [306.855.686,00] (in Worten: [dreihundertsechs Millionen achthundertfünfundfünfzigtausend sechshundertsechshundachtzig] Euro) und ist eingeteilt in [306.855.686] (in Worten: [dreihundertsechs Millionen achthundertfünfundfünfzigtausend sechshundertsechshundachtzig]) Inhaber-Stammaktien.“

c) § 17 Abs. 4 Satz 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

d) § 19 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.“

e) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die in eckige Klammern gesetzten Zahlen bzw. Beträge des § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft im Zuge der Anmeldung der Eintragung der vorstehend unter Abschnitt b) beschlossenen Neufassung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister durch diejenigen Zahlen bzw. Beträge zu aktualisieren und zu ersetzen, die sich unter Berücksichtigung etwaiger zwischenzeitlich erfolgter Änderungen der Grundkapitalziffer, namentlich durch Aktienausgaben aus bedingtem Kapital, ergeben, d.h. die in eckigen Klammern genannten Zahlen bzw. Beträge sowie die entsprechende Darstellung in Worten gegebenenfalls zu korrigieren.

7. Beschlussfassung über die Anpassung des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 und die Anpassung des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft

Die der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Umwandlung der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien der Gesellschaft in stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien macht ferner Folgeanpassungen hinsichtlich des von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Mai 2001 beschlossenen und von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft mit Beschluss vom 30. August 2005 angepassten Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 erforderlich. Zu diesem Zweck soll der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. Mai 2001 angepasst und der Verwaltung eine entsprechende Umsetzungsbefugnis erteilt werden. Im Rahmen dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramms konnten an bestimmte Mitarbeiter der Gesellschaft und verbundener Unternehmen, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie an die Mitglieder des Vorstands (der persönlich haftenden Gesellschafterin) zu Vergütungszwecken Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden; diese Wandelschuldverschreibungen berechtigen die Teilnehmer bislang, nach Ablauf einer mehrjährigen Wartefrist, auch zur Wandlung in Vorzugsaktien der Gesellschaft. Zum Zwecke der Absicherung der Bezugsrechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen hat die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Mai 2001 außerdem die Schaffung eines bedingten Kapitals beschlossen, aus dem nach Ausübung der Wandlungsrechte Vorzugsaktien an die Berechtigten ausgegeben werden können. Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. August 2005 wurde das Internationale Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2001 dergestalt angepasst, dass den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihre Rechte aus den ihnen gewährten Wandelschuldverschreibungen auf den Bezug von Inhaber-Stammaktien der Gesellschaft umzustellen. Gleichzeitig wurde das zur Absicherung der Bezugsrechte der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen geschaffene bedingte Kapital mit Blick auf diese Anpassungen des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 in der Weise angepasst, dass es neben der Ausgabe von Vorzugsaktien in anteiligem Umfang auch die Ausgabe von Stammaktien ermöglicht. Dieses solchermaßen

angepasste bedingte Kapital ist in § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Soweit das Grundkapital der Gesellschaft nach Maßgabe dieser Regelung durch Ausgabe von Vorzugsaktien bedingt erhöht ist, macht die unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien auch insoweit Anpassungen erforderlich.

Deshalb sollen nunmehr die Bedingungen des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 dahingehend abgeändert werden, dass sich das Wandlungsrecht der nach Maßgabe dieses Programms berechtigten Teilnehmer zukünftig ausschließlich auf die Wandlung in stimmberechtigte Stammaktien der Gesellschaft bezieht. Zugleich soll das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung dergestalt angepasst werden, dass das Grundkapital der Gesellschaft künftig ausschließlich durch Ausgabe von Stammaktien bedingt erhöht ist. Dabei soll die betragsmäßige Gesamthöhe des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung unverändert bleiben und der schon bisher auf die Ausgabe von Stammaktien bezogene anteilige Betrag dieses bedingten Kapitals lediglich um denjenigen anteiligen Betrag dieses bedingten Kapitals erhöht werden, der bisher auf die Ausgabe von Vorzugsaktien bezogen war. Der Wandlungspreis für die Wandelschuldverschreibungen bleibt unverändert.

Auszüge aus der notariellen Niederschrift betreffend die vorstehend beschriebenen Beschlussgegenstände der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. Mai 2001 unter Tagesordnungspunkt 5 sowie der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. August 2005 unter Tagesordnungspunkt 2 über die Schaffung bzw. Anpassung der Grundlagen des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 liegen in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus und sind außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.fmc-ag.de/AGM2013.htm> zugänglich.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. Mai 2001 (dort Tagesordnungspunkt 5) zur Gewährung von Wandelschuldverschreibungen für ein internationales Mitarbeiterbeteiligungsprogramm einschließlich eines hierzu geschaffenen bedingten Kapitals wird mit Blick auf die unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Umwandlung der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien der Gesellschaft in stimmberechtigte Stammaktien wie folgt abgeändert:
- aa) Die auf Basis des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. Mai 2001 (dort Tagesordnungspunkt 5) ausgereichten Wandelschuldverschreibungen berechtigen zukünftig ausschließlich zum Bezug von Inhaber-Stammaktien der Gesellschaft. Der Wandlungspreis für die Wandelschuldverschreibungen bleibt unverändert.
- bb) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats Einzelheiten zur Umsetzung dieser Anpassung des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 nach Maßgabe des vorstehenden Abschnitts aa) festzulegen. Soweit Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin betroffen sind, wird allein der Aufsichtsrat ermächtigt, die Einzelheiten zur Umsetzung dieser Anpassung festzulegen.
- b) Das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wird nach Maßgabe der unter vorstehendem Abschnitt a) zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Anpassung des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 dergestalt angepasst, dass das Grundkapital gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung künftig ausschließlich durch Ausgabe von Stammaktien bedingt erhöht ist und sich auch der anteilige Betrag des bedingten Kapitals nach § 4 Abs. 5 der Satzung, der sich derzeit noch auf die Ausgabe von Vorzugsaktien bezieht, zukünftig ausschließlich auf die Ausgabe von Stammaktien bezieht. § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wird dazu wie folgt angepasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR [4.199.718,00] (in Worten: [vier Millionen einhundertneunundneunzigtausend siebenhundertachtzehn] Euro) bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu [4.199.718] (in Worten: [vier Millionen einhundertneunundneunzigtausend siebenhundertachtzehn]) neuen Inhaber-Stammaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 23.05.2001 Wandelschuldverschreibungen auf Stückaktien ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht unter Berücksichtigung des Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16.05.2013 hinsichtlich der Umwandlung von stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien in stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien Gebrauch machen. Die neuen stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil.“

- c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die in eckige Klammern gesetzten Zahlen bzw. Beträge des § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft im Zuge der Anmeldung der Eintragung der vorstehend unter Abschnitt b) beschlossenen Neufassung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister durch diejenigen Zahlen bzw. Beträge zu aktualisieren und zu ersetzen, die sich unter Berücksichtigung etwaiger zwischenzeitlich erfolgter Änderungen der Grundkapitalziffer, namentlich durch Aktienausgaben aus bedingtem Kapital, ergeben, d.h. die in eckigen Klammern genannten Zahlen bzw. Beträge sowie die entsprechende Darstellung in Worten gegebenenfalls zu korrigieren.
- d) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird angewiesen, die mit der Anpassung des § 4 Abs. 5 der Satzung verbundene Satzungsänderung mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass diese Eintragung nur dann erfolgen soll, wenn auch die unter Tagesordnungspunkt 6 b) – d) vorgeschlagenen Satzungsänderungen in das Handelsregister eingetragen werden.

8. Sonderbeschluss der Stammaktionäre über die Zustimmung zum Beschluss über die Umwandlung der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien in stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien und entsprechende Anpassungen der Satzung der Gesellschaft sowie über die Zustimmung zu den Beschlüssen über die Anpassung des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 und des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft

Unter Tagesordnungspunkt 6 schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat vor, die stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien der Gesellschaft unter Aufhebung des Gewinnvorzugs in stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien umzuwandeln und die Satzung der Gesellschaft entsprechend anzupassen. Unter Tagesordnungspunkt 7 schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat ferner vor, die sich im Zusammenhang mit einer solchen Umwandlung ergebenden Folgeanpassungen hinsichtlich des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 und des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft einschließlich der damit verbundenen Satzungsänderungen zu beschließen. Den Beschlüssen der Hauptversammlung zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7 sollen die Stammaktionäre zudem jeweils auch durch Sonderbeschlussfassung zustimmen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher den Stammaktionären vor, folgenden Sonderbeschluss zu fassen:

Die Stammaktionäre der Gesellschaft stimmen den Beschlüssen der Hauptversammlung vom heutigen Tage unter Punkt 6 der Tagesordnung über die Umwandlung der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien in stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien und über entsprechende Anpassungen der Satzung der Gesellschaft sowie den Beschlüssen der Hauptversammlung vom heutigen Tage unter Punkt 7 der Tagesordnung über die Anpassung des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 und die entsprechende Anpassung des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft zu.

9. Beschlussfassung über die Ergänzung von § 15 der Satzung der Gesellschaft (Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrechtsausübung)

Das Aktiengesetz eröffnet die Möglichkeit, den Vorstand der Gesellschaft durch entsprechende Satzungsregelung zu ermächtigen vorzusehen, dass die Aktionäre auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne Bevollmächtigten im Wege elektronischer Kommunikation an der Hauptversammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (sog. Online-Teilnahme). In gleicher Weise kann der Vorstand ermächtigt werden vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, im Wege der sog. Briefwahl schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikation abgeben können. Um der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. deren Vorstand im Interesse unserer Aktionäre ein zusätzliches Maß an Flexibilität im Hinblick auf die Möglichkeit des Einsatzes entsprechender Kommunikationswege einzuräumen, soll die Satzung der Gesellschaft entsprechend ergänzt werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) § 15 der Satzung der Gesellschaft wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Für den Fall, dass die persönlich haftende Gesellschafterin von dieser Ermächtigung Gebrauch machen sollte, ist sie außerdem ermächtigt, Umfang und Verfahren einer solchen Online-Teilnahme im Einzelnen zu regeln.“

b) § 15 der Satzung der Gesellschaft wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Für den Fall, dass die persönlich haftende Gesellschafterin von dieser Ermächtigung Gebrauch machen sollte, ist sie außerdem ermächtigt, das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln.“

Im Übrigen bleibt § 15 der Satzung der Gesellschaft unverändert.

II. Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu den Tagesordnungspunkten 6 bis 8 und zugleich Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre am 16. Mai 2013

Die persönlich haftende Gesellschafterin erstattet zu den Tagesordnungspunkten 6 bis 8 der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Mai 2013 sowie zugleich zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vom 16. Mai 2013 folgenden Bericht:

1. Vorbemerkung und Hintergrund

Mit diesen Beschlussvorschlägen setzt die persönlich haftende Gesellschafterin gemeinsam mit dem Aufsichtsrat die bereits eingeschlagene Entwicklung fort, die Kapitalstruktur der Gesellschaft durch Konzentration auf die Gattung der Stammaktie im Interesse der Gesellschaft und aller ihrer Aktionäre zu vereinfachen und damit dem an den internationalen Kapitalmärkten etablierten Strukturprinzip „*one share – one vote*“ in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Nachstehend beschreibt und erläutert die persönlich haftende Gesellschafterin ausführlich die vorgeschlagene Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien sowie die weiteren hiermit einhergehenden Anpassungen nach Maßgabe der Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7 der ordentlichen Hauptversammlung und geht dabei insbesondere auch auf die Folgen der vorgeschlagenen Umwandlung für die Gesellschaft und ihre Aktionäre ein.

2. Beschreibung der gegenwärtigen Kapitalstruktur und der Aktiengattungen der Gesellschaft

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 306.855.686,00 und ist derzeit in 302.882.353 stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien und 3.973.333 stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien eingeteilt. Der Anteil der Vorzugsaktien am Grund-

kapital beträgt damit derzeit lediglich rund 1,3 %. Dieser nur noch sehr geringe Anteil der Vorzugsaktien am Grundkapital der Gesellschaft beruht maßgeblich darauf, dass der weit überwiegende Teil der seinerzeitigen Vorzugsaktionäre im Rahmen des im Jahre 2005 durch die Gesellschaft unterbreiteten freiwilligen Umtauschangebots an die Vorzugsaktionäre seine Vorzugsaktien in Stammaktien der Gesellschaft umgetauscht hat. Auf jede Stammaktie und jede Vorzugsaktie entfällt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00. Gemäß § 19 Abs. 2 bis Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft erhalten die Vorzugsaktien aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine um EUR 0,02 je Vorzugsaktie höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von EUR 0,04 je Vorzugsaktie, wobei diese Mindestdividende der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien vorgeht (sog. Gewinnvorzug) und nachgezahlt wird, sofern der Bilanzgewinn eines Geschäftsjahres zur Ausschüttung der Mindestdividende nicht ausreicht. Sowohl die Stammaktien als auch die Vorzugsaktien der Gesellschaft notieren im Segment „Prime Standard“ im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und werden im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt. Die Stammaktien der Gesellschaft sind außerdem in den Deutschen Aktienindex (DAX) einbezogen. Daneben werden American Depositary Receipts (ADR) an der New York Stock Exchange (NYSE) gehandelt, die Stammaktien oder Vorzugsaktien repräsentieren.

Der derzeitige Kursabschlag der Vorzugsaktie gegenüber der Stammaktie reflektiert aus Sicht der persönlich haftenden Gesellschafterin die nur noch sehr eingeschränkte Liquidität und damit auch Akzeptanz der Vorzugsaktie am Kapitalmarkt: Obwohl die Satzung, wie dargestellt, bestimmt, dass auf jede Vorzugsaktie eine nachzahlbare Mindestdividende zu zahlen ist und Vorzugsaktien darüber hinaus aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine höhere Dividende erhalten als Stammaktien, wird die Vorzugsaktie offenbar vom Kapitalmarkt als eine (deutlich) weniger attraktive Investitionsform betrachtet. Investoren folgen weitgehend dem im internationalen Vergleich anerkannten Strukturprinzip des mit dem Aktienbesitz anteilig verbundenen Stimmrechts („*one share – one vote*“) und sehen von Investitionen in Aktiengattungen mit niedriger Liquidität vielfach ab.

3. Durchführung der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien und zukünftige Kapitalstruktur der Gesellschaft

Die unter Tagesordnungspunkt 6 der ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagene Umwandlung der Vorzugsaktien der Gesellschaft in Stammaktien erfolgt technisch durch eine Streichung der in § 19 Abs. 2 bis Abs. 4 der Satzung geregelten dividendenbezogenen Vorzugsrechte. Mit dem Wirksamwerden der Streichung dieser dividendenbezogenen Vorzugsrechte durch Eintragung der betreffenden Satzungsänderungen in das Handelsregister wird der Gewinnvorzug der Vorzugsaktien aufgehoben, wodurch das Stimmrecht dieser Aktien kraft Gesetzes (§ 141 Abs. 4 AktG) wieder auflebt. Jede Vorzugsaktie wandelt sich durch Aufhebung der dividendenbezogenen Vorzugsrechte automatisch und rechtlich zwingend im Verhältnis 1:1 in eine Stammaktie. Es erfolgt also kein Aktientausch, sondern lediglich eine Anpassung der inhaltlichen Ausgestaltung der Gattung der bisherigen Vorzugsaktien an die Gattung der Stammaktien.

Neben dem insoweit erforderlichen Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung, der eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, setzt die Umwandlung auch einen zustimmenden Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre der Gesellschaft voraus, der seinerseits nach § 141 Abs. 3 Satz 2 AktG einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf. Über diesen Sonderbeschluss beschließen die Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung (§ 141 Abs. 3 Satz 1 AktG), zu der durch gesonderte Einberufung ebenfalls auf den 16. Mai 2013 (im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung vom selben Tage) eingeladen wird. Schließlich sollen die Stammaktionäre gebeten werden, dem satzungsändernden Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 179 Abs. 3 AktG auch nochmals durch Sonderbeschluss zuzustimmen; die entsprechende Beschlussfassung wird den Stammaktionären unter Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Nach Wirksamwerden der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien durch Eintragung der vorgeschlagenen Satzungsänderungen in das Handelsregister wird das Grundkapital der Gesellschaft, vorbehaltlich etwaiger zwischenzeitlich erfolgter Aktienaushgaben aus bedingtem Kapital, unverändert EUR 306.855.686,00 betragen. Dieses wird zukünftig aber einheitlich in Stammaktien eingeteilt sein, weil der bisher auf die Vorzugsaktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zukünftig ebenfalls auf Stammaktien entfällt. Da auf jede Aktie damit auch weiterhin ein anteiliger Betrag von EUR 1,00 am Grundkapital der Gesellschaft entfällt, ergeben sich durch die vorgeschlagene Umwandlung der Vorzugsaktien weder hinsichtlich der jeweiligen anteiligen Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital noch hinsichtlich der absoluten Zahl der ausgegebenen Aktien Veränderungen.

Zukünftig würden dann alle Aktien der Gesellschaft einheitlich und in gleicher Höhe an der Verteilung des Bilanzgewinns der Gesellschaft an die Aktionäre teilnehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin geht davon aus, dass eine Eintragung der vorgeschlagenen Satzungsänderungen in das Handelsregister zeitnah im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung bzw. die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre erfolgt. Erst mit der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderungen im Handelsregister wird die Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien der Gesellschaft rechtswirksam. Eine Eintragung dieser Satzungsänderungen im laufenden Geschäftsjahr 2013 hätte zur Folge, dass der Gewinnvorteil der Vorzugsaktionäre letztmalig nach Maßgabe der unter Tagesordnungspunkt 2 der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagenen Beschlussfassung über die Verteilung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2012 berücksichtigt würde.

4. Folgen der Umwandlung für die Teilnehmer des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001

Die vorgeschlagene Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien macht Folgeanpassungen am Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2001 erforderlich, unter dem bestimmte Mitarbeiter der Gesellschaft und verbundener Unternehmen, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie die Mit-

glieder des Vorstands (der persönlich haftenden Gesellschafterin) Wandelschuldverschreibungen als variable Vergütungsbestandteile erhalten haben. Bislang gewähren diese Wandelschuldverschreibungen nach den maßgeblichen Planbedingungen dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramms auch das Recht zum Bezug von Vorzugsaktien der Gesellschaft. Um zu gewährleisten, dass die Ausgestaltung der Wandlungsrechte der Teilnehmer des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 mit der durch die vorgeschlagene Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien verfolgten Vereinheitlichung der Grundkapitalstruktur im Sinne der Umstellung auf ein ausschließlich in Stammaktien eingeteiltes Grundkapital weiterhin sachgerecht korrespondiert, schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 7 a) vor, das Internationale Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2001 dahingehend anzupassen, dass sich das Recht der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft zukünftig ausschließlich auf den Bezug von Stammaktien der Gesellschaft bezieht. Dementsprechend hat die vorgeschlagene Anpassung des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 zur Folge, dass jede Wandelschuldverschreibung künftig anstelle des Bezuges einer Vorzugsaktie ausschließlich zum Bezug einer Stammaktie der Gesellschaft im Verhältnis 1:1 berechtigt; eine Anpassung des Wandlungspreises für die Wandelschuldverschreibungen ist hiermit nicht verbunden. Hierdurch wird zugleich die systematische Konsistenz mit der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen vollständigen Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien sichergestellt, die aus rechtlich zwingenden Gründen ebenfalls nur im Verhältnis 1:1 erfolgen kann. Auch wird auf diese Weise eine Ungleichbehandlung von Vorzugsaktionären und Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, die bislang ein Recht zum Bezug von Vorzugsaktien gewähren, vermieden.

Die Bedienung der unter dem Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2001 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen durch Begebung von Vorzugsaktien wird gegenwärtig durch ein bedingtes Kapital abgesichert, das in § 4 Abs. 5 der Satzung geregelt ist. Die vorgeschlagene Anpassung des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 im Sinne der Umstellung der Wandlungsrechte auf den ausschließlichen Bezug von Stammaktien führt deshalb zu Folgeanpassungen an diesem bedingten Kapital, die unter Tagesordnungspunkt 7 b) der ordentlichen

Hauptversammlung vorgeschlagen werden. Dabei soll das bedingte Kapital in § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft unter Beibehaltung seines aktuellen betragsmäßigen Gesamtumfangs dahingehend angepasst werden, dass es zukünftig ausschließlich auf die Ausgabe von Stammaktien bezogen ist. Art und Umfang der Sicherungsfunktion dieses bedingten Kapitals zugunsten der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen unter dem Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2001 bleiben daher vollständig unangetastet.

5. Umbuchungen in den Wertpapierdepots und Folgen für die Börsennotierung der bisherigen Vorzugsaktien

Die Aktien der Gesellschaft werden ausschließlich durch Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zu hinterlegen sind. Aufgrund dieser Girosammelverwahrung erfolgt auch die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien der Gesellschaft auf dem Girosammelweg durch die Clearstream Banking AG und mittels Umbuchung in den Depots der Aktionäre durch die jeweiligen Depotbanken. Die Aktionäre werden über die Umbuchung informiert, müssen selbst jedoch nichts veranlassen. Die Umbuchung soll für die Aktionäre kostenlos sein.

Die Vorzugsaktien der Gesellschaft verlieren mit Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 6 der ordentlichen Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen und vorstehend unter Ziffer 3 dieses Berichts beschriebenen Satzungsanpassungen in das Handelsregister aufgrund der hiermit verbundenen Umwandlung in Stammaktien ihre Börsenzulassung. Die Börsennotierung wird voraussichtlich mit Schluss der Börsensitzung desjenigen Tages, an dem die Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister erfolgt, an der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt und alle vorliegenden Börsenaufträge erlöschen. Die Gesellschaft hat keinen Einfluss auf den konkreten Zeitpunkt dieser rechtsändernden Eintragung in das Handelsregister, wird aber versuchen, sich in enger Abstimmung mit der Frankfurter Wertpapierbörse und dem zuständigen Handelsregister auf einen Zeitplan zu verständigen, der einen möglichst reibungslosen Umstellungsprozess gewährleistet.

Eine Unterbrechung des Handels von Stammaktien der Gesellschaft soll, soweit möglich, vermieden werden.

Mit der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien werden auch diejenigen bislang an der NYSE notierenden ADR gegenstandslos, die Vorzugsaktien der Gesellschaft repräsentieren. Die Bank of New York Mellon (BNY Mellon) wird die erforderliche technische Umstellung für die Inhaber dieser ADR besorgen und den Inhabern von ADRs, die Vorzugsaktien repräsentieren, etwaigen Handlungsbedarf mitteilen. Im Zusammenhang mit dem Vollzug der Umwandlung von ADRs, die Vorzugsaktien repräsentieren, in solche ADRs, die Stammaktien repräsentieren, ist durch Inhaber von ADRs, die Stammaktien repräsentieren, nichts zu veranlassen. Inhaber von ADRs, die Vorzugsaktien repräsentieren, müssen derzeit ebenfalls nichts weiteres veranlassen. Insbesondere sollten Inhaber von ADRs, die Vorzugsaktien repräsentieren und die in Form von Urkunden gehalten werden, diese Urkunden weder der Gesellschaft noch – vorbehaltlich abweichender Anweisungen durch BNY Mellon – BNY Mellon übermitteln.

6. Vorteile der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien für die Gesellschaft und ihre Aktionäre

Die Umwandlung aller stimmrechtslosen Vorzugsaktien der Gesellschaft in stimmrechte Stammaktien liegt im Interesse sowohl der Gesellschaft als auch ihrer Aktionäre. Sie führt zu einer Konzentration auf eine einzige Aktiengattung und dient damit der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Kapitalstruktur der Gesellschaft. Alle Aktien werden mit den gleichen Rechten, insbesondere Stimmrechten, ausgestattet und künftig auch in gleichem Umfang am Bilanzgewinn der Gesellschaft beteiligt sein.

Insbesondere aus Investorensicht wird durch diese Vereinheitlichung und Vereinfachung ein gesteigertes Maß an Transparenz geschaffen, durch das die Attraktivität einer Investition in die Gesellschaft zusätzlich erhöht werden kann. Gleichzeitig entspricht die Konzentration auf eine Aktiengattung dem international anerkannten und

verbreiteten Corporate Governance-Prinzip, wonach jede Aktie auch zur Ausübung einer Stimme berechtigt („*one share – one vote*“).

Die vorgeschlagene Konzentration auf die Gattung der Stammaktien verringert außerdem den administrativen Zusatzaufwand bei der Gesellschaft, der bislang für die Verwaltung zweier Aktiegattungen entsteht und der in Anbetracht des mittlerweile nur noch sehr geringfügigen Restbestandes an Vorzugsaktien kaum mehr gerechtfertigt erscheint. Dadurch entfallen für die Gesellschaft Kostenpositionen, die bislang etwa aus der gleichzeitigen Notierung der Stammaktien und der Vorzugsaktien an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie – in Form von ADR – an der NYSE resultieren.

Von den vorstehend beschriebenen Vorteilen für die Gesellschaft profitieren auch sämtliche Aktionäre: Die aus der Konzentration auf eine Aktiegattung voraussichtlich resultierende Stärkung des Streubesitzes und des Handelsvolumens der Stammaktien bei geringeren administrativen Kosten ist aus Sicht der persönlich haftenden Gesellschafterin grundsätzlich geeignet, den Kurs der Stammaktien mittelfristig positiv zu beeinflussen. Alle Aktionäre der Gesellschaft könnten in diesem Fall von einer relativen Wertsteigerung ihres Anteilsbesitzes profitieren. Die bisherigen Vorzugsaktionäre der Gesellschaft verlieren durch die Umwandlungsmaßnahme zwar ihren Anspruch auf einen nachzahlbaren Gewinnvortrag und die Mehrdividende; umgekehrt erhalten sie zukünftig aber das Stimmrecht in der Hauptversammlung. Auch mit Blick auf den zukünftigen Wert ihrer Beteiligung profitieren die Vorzugsaktionäre von der Umwandlung der Vorzugsaktien, da sie aufgrund aktienrechtlicher Vorgaben für jede bisher gehaltene Vorzugsaktie im Verhältnis 1:1 eine am Kapitalmarkt derzeit höher bewertete Stammaktie erhalten. Daneben erhöht sich in Anbetracht der bisherigen sehr geringen Liquidität der Vorzugsaktien der Gesellschaft für die Vorzugsaktionäre zukünftig die Liquidität ihrer Anteilsbeteiligung an der Gesellschaft. Die aus der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien folgende Verwässerung der Stimmrechte der Stammaktionäre sowie des inneren Werts ihrer Beteiligung an der Gesellschaft wirkt sich aufgrund der nur äußerst geringen Beteiligung der Vorzugsaktien von rund 1,3 % am Grundkapital der Gesellschaft demgegenüber nur in einem sehr geringen Maße aus. Hinzu kommt, dass ein nach eigenen Anga-

ben mit rund 77 % der Vorzugsaktien der Gesellschaft beteiligter Vorzugsaktionär, ein namhaftes europäisches Finanzinstitut, sich für den Fall, dass eine solche Umwandlungsmaßnahme beschlossen werden sollte, gegenüber der Gesellschaft verpflichtet hat, nach Eintragung dieser Maßnahme im Handelsregister eine bare Zuzahlung in einer Gesamtsumme von EUR 27 Millionen zur (anteiligen) wirtschaftlichen Kompensation potentieller Verwässerungseffekte bei den Stammaktionären an die Gesellschaft zu leisten. Dies entspräche einer Zuzahlung in Höhe von rund EUR 9,00 für jede von dem maßgeblich beteiligten Vorzugsaktionär gehaltene Vorzugsaktie und damit insoweit etwa der durchschnittlichen betragsmäßigen Differenz zwischen den Schlusskursen der Vorzugsaktie und der Stammaktie der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem XETRA während des 3-Monats-Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis zum 31. März 2013. Auf diesem Wege würde ein bei den Stammaktionären ohnehin in nur sehr geringfügigem Maße eintretender wirtschaftlicher Verwässerungseffekt somit noch zusätzlich verringert.

Zugleich stehen etwaigen stimmrechts- und wertbezogenen Veränderungen messbare Wertvorteile zugunsten der Stammaktionäre gegenüber: Mit dem Wegfall des Gewinnvorzugs und der Mehrdividende der Vorzugsaktionäre erhöht sich künftig die relative Gewinnbeteiligung der heutigen Stammaktionäre am ausschüttungsfähigen Gewinn der Gesellschaft.

Die vorstehend beschriebenen Vorteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre können zudem nur erreicht werden, wenn die Umwandlung *sämtlicher* Vorzugsaktien in Stammaktien gewährleistet ist. Die Umwandlung im Wege eines alternativen freiwilligen Umtauschangebots, bei dem alle Vorzugsaktionäre entscheiden können, ob sie ihre Vorzugsaktien in Stammaktien umwandeln möchten, ist demgegenüber keine gleichwertige Alternative, weil nicht auszuschließen ist, dass in diesem Fall Residualbestände an Vorzugsaktien bestehen blieben und damit die im Gesellschaftsinteresse erwünschte Vereinheitlichung des Grundkapitals auf eine einzige Gattung gerade nicht erreicht werden könnte. Dies wird durch Erfahrungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem freiwilligen Umtauschangebot der Gesellschaft an ihre Vorzugsaktionäre aus dem Jahr 2005 bestätigt, das zwar von einer sehr großen Mehrzahl der Vorzugsaktionäre angenommen wurde, aber nicht alle Vorzugsaktien erfas-

sen konnte. Vielmehr blieb ein sehr geringer Restbestand von Vorzugsaktien bestehen, der derzeit nur noch rund 1,3 % des Grundkapitals beträgt und der mit der nunmehr vorgeschlagenen Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien endgültig beseitigt werden soll.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nach alledem der Auffassung, dass die vorgeschlagene Umwandlung aller noch verbleibenden Vorzugsaktien der Gesellschaft in Stammaktien im Interesse der Gesellschaft sowie aller ihrer Aktionäre liegt. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft empfehlen deshalb allen Aktionären, diese Maßnahme durch zustimmende Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten 6 bis 8 dieser ordentlichen Hauptversammlung sowie im Rahmen der Tagesordnungspunkte 1 und 2 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zu unterstützen.

III. Weitere Angaben zur Einberufung

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung sind von den insgesamt ausgegebenen 306.855.686 Stückaktien der Gesellschaft, bestehend aus 302.882.353 Inhaber-Stammaktien und 3.973.333 Inhaber-Vorzugsaktien, sämtliche Inhaber-Stammaktien teilnahme- und stimmberechtigt und jede Inhaber-Stammaktie gewährt in der ordentlichen Hauptversammlung eine Stimme. Sämtliche Inhaber-Vorzugsaktien sind lediglich teilnahmeberechtigt und gewähren in dieser Versammlung kein Stimmrecht.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und für die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des **9. Mai 2013 (24:00 Uhr MESZ)** unter der nachstehenden Adresse

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 89 30903 - 74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachgewiesen haben. Zum Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts müssen die Aktionäre spätestens bis zum Ablauf des **9. Mai 2013 (24:00 Uhr MESZ)** einen Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch ihr depotführendes Institut in Textform in deutscher oder engli-

scher Sprache an die vorstehende Adresse übermittelt haben, der sich auf den Beginn des **25. April 2013 (00:00 Uhr MESZ)** („Nachweisstichtag“) bezieht.

Bedeutung des Nachweisstichtages

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur als Aktionär, wer den Nachweis über den Anteilsbesitz erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme sowie der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall einer vollständigen oder partiellen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag hat dies keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und das Stimmrecht. Entsprechendes gilt auch für den Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- und stimmberechtigt, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung, da diese allein an die Aktionärserschaft am Tag der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung durch die ordentliche Hauptversammlung anknüpft.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der ordentlichen Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depottführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen Personen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und ihnen nach § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 135 Abs. 8

AktG sowie § 135 Abs. 10 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen können – soweit sie bevollmächtigt werden – abweichende Regelungen vorsehen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Hierbei handelt es sich um Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens, die aufgrund von Bevollmächtigungen durch Aktionäre gemäß der von diesen erteilten Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abstimmen. Den Stimmrechtsvertretern müssen dazu Vollmachten sowie ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, werden sich die Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten.

Vollmachtsformulare sowie das Vollmachten- und Weisungsformular für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und weitere Informationen zur Erteilung von Vollmachten erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten kann an die folgende Adresse übermittelt oder am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle zur Hauptversammlung vorgelegt werden:

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA

- Investor Relations -

Else-Kröner-Straße 1

61352 Bad Homburg v. d. H.

Deutschland

Telefax: +49 (0)6172-609-2301

E-Mail: ir@fmc-ag.com

Auch im Falle der Vollmachtserteilung sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Dies schließt eine Erteilung von Vollmachten nach erfolgter Anmeldung nicht aus.

Rechte der Aktionäre nach § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit nach § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen (das entspricht 500.000 Stückaktien), können gemäß § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also **Montag, der 15. April 2013 (24:00 Uhr MESZ)**. Später zugegangene Ergänzungsverlangen können nicht berücksichtigt werden.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung hinsichtlich des Mindestaktienbesitzes Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Ergänzungsverlangen halten (§ 278 Abs. 3 AktG i.V.m. §§ 142 Abs. 2 Satz 2, 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG).

Etwaige Ergänzungsverlangen sind an folgende Adresse zu übermitteln:

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA
Die persönlich haftende Gesellschafterin

Fresenius Medical Care Management AG

- Vorstand -

z. Hd. Herrn Dr. Rainer Runte

Else-Kröner-Straße 1

61352 Bad Homburg v. d. H.

Deutschland

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. §§ 126
Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft zum einen Gegenanträge gegen Vorschläge der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie zum anderen Vorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern vor der Hauptversammlung übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Wahlvorschläge müssen hingegen nicht begründet werden.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also spätestens bis zum Ablauf des **1. Mai 2013 (24:00 Uhr MESZ)**, unter der nachstehenden Adresse eingehen, werden den anderen Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie einer etwaigen Begründung im Internet unter <http://www.fmc-ag.de/AGM2013.htm> zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse veröffentlicht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA

- Investor Relations -

Else-Kröner-Straße 1

61352 Bad Homburg v. d. H.
Deutschland
Telefax: +49 (0)6172-609-2301
E-Mail: ir@fmc-ag.com

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Ein Gegenantrag und seine Begründung brauchen unter den Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 Satz 1 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nach § 126 Abs. 2 Satz 2 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Abschlussprüfern gemäß § 127 AktG gilt § 126 AktG sinngemäß. Vorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern nach § 127 AktG werden zudem nur dann zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person bzw. die Firma und den Sitz der vorgeschlagenen juristischen Person enthalten.

Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 131 Abs. 1 AktG

Nach § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung von der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben. Dies gilt nur, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.fmc-ag.de/AGM2013.htm> zur Verfügung.

Zugänglichmachung von Unterlagen / Internetseite der Gesellschaft

In den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg v. d. H., Deutschland, liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an unter anderem folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- 1) Der vom Aufsichtsrat gebilligte Jahresabschluss und Konzernabschluss;
- 2) die Lageberichte für die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und den Konzern;
- 3) der Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB;
- 4) der Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Verwendung des Bilanzgewinns;
- 5) der Bericht des Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2012;
- 6) der Geschäftsbericht des Fresenius Medical Care-Konzerns für das Geschäftsjahr 2012, der den Corporate Governance Bericht einschließlich des Vergütungsberichts sowie die Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2012 enthält;
- 7) der Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu den Tagesordnungspunkten 6 bis 8 bzw. zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre; ferner
- 8) Auszüge aus der notariellen Niederschrift betreffend die Beschlussgegenstände der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. Mai 2001 unter Tagesordnungspunkt 5 sowie der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. August 2005 unter Tagesordnungspunkt 2 über die Schaffung bzw. Anpassung der Grundlagen des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos und unverzüglich eine Abschrift der vorstehenden Unterlagen, die aber auch in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zugänglich sein werden.

Die vorgenannten Unterlagen sowie die übrigen Informationen nach § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 124a AktG sind auch über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.fmc-ag.de/AGM2013.htm> zugänglich.

Übertragung in Bild und Ton

Die Rede des Vorstandsvorsitzenden der persönlich haftenden Gesellschafterin wird am Tag der Hauptversammlung in Bild und Ton übertragen, sofern der Versammlungsleiter dies anordnet. Sie kann in diesem Fall im Internet unter <http://www.fmc-ag.de/AGM2013.htm> live verfolgt werden.

Hof an der Saale, im April 2013

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA
Die persönlich haftende Gesellschafterin
Fresenius Medical Care Management AG
Der Vorstand



**FRESENIUS
MEDICAL CARE**

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA

Hof an der Saale

*Einberufung der
gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre*

ISIN: DE0005785836 // WKN 578583

ISIN: DE000A1RFH34 // WKN A1RFH3

ISIN: US3580292056

Wir laden hiermit unsere Vorzugsaktionäre zu
der am Donnerstag, dem 16. Mai 2013, im Anschluss an die
ordentliche Hauptversammlung ab

14:00 Uhr im Congress Center Messe Frankfurt,
Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main,

stattfindenden gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre ein.

Der Beginn dieser gesonderten Versammlung kann sich, abhängig von der Dauer
der vorangehenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, verzögern.

Rechtlicher Hinweis: Die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien wird ohne Registrierung nach Maßgabe des U.S. Securities Act von 1933 (Securities Act) vorgenommen. Die Umwandlung wird unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung vom Registrierungserfordernis gemäß Ziffer 3 (a)(9) Securities Act und im Fall eines Aktionärs als sog. „offshore transaction“ gemäß Regulation S unter dem Securities Act durchgeführt. Die gemäß Regulation S erworbenen Stammaktien dürfen in den USA weder angeboten noch verkauft werden, soweit nicht entweder eine Registrierung nach Maßgabe des Securities Act erfolgt oder eine anwendbare Ausnahmeregelung vom Registrierungserfordernis eingreift.

I. Tagesordnung

1. **Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zu den von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Mai 2013 unter Tagesordnungspunkt 6 dann voraussichtlich gefassten Beschlüssen über die Umwandlung der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien in stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien und entsprechende Anpassungen der Satzung der Gesellschaft**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen der auf den 16. Mai 2013 um 10:00 Uhr einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 6 vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Inhaber-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht werden unter Aufhebung der in § 19 Abs. 2 bis Abs. 4 der Satzung näher geregelten dividendenbezogenen Vorzugsrechte in Inhaber-Stammaktien mit Stimmrecht umgewandelt.

- b) § 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR [306.855.686,00] (in Worten: [dreihundertsechs Millionen achthundertfünfundfünfzigtausend sechshundertsechszwanzig] Euro) und ist eingeteilt in [306.855.686] (in Worten: [dreihundertsechs Millionen achthundertfünfundfünfzigtausend sechshundertsechszwanzig]) Inhaber-Stammaktien.“

- c) § 17 Abs. 4 Satz 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

- d) § 19 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.“

- e) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die in eckige Klammern gesetzten Zahlen bzw. Beträge des § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft im Zuge der Anmeldung der Eintragung der vorstehend unter Abschnitt b) beschlossenen Neufassung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister durch diejenigen Zahlen bzw. Beträge zu aktualisieren und zu ersetzen, die sich unter Berücksichtigung etwaiger zwischenzeitlich erfolgter Änderungen der Grundkapitalziffer, namentlich durch Aktienaussgaben aus bedingtem Kapital, ergeben, d.h. die in eckigen Klammern genannten Zahlen bzw. Beträge sowie die entsprechende Darstellung in Worten gegebenenfalls zu korrigieren.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre in diesem Zusammenhang vor, durch Sonderbeschluss wie folgt zu beschließen:

Den von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Mai 2013 unter Tagesordnungspunkt 6 gefassten Beschlüssen zur Umwandlung der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien in stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien und zu den entsprechenden Anpassungen der Satzung der Gesellschaft wird zugestimmt.

2. Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zu den von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Mai 2013 unter Tagesordnungspunkt 7 dann voraussichtlich gefassten Beschlüssen zur Anpassung des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 und des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft

Unter Tagesordnungspunkt 7 schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der auf den 16. Mai 2013 um 10:00 Uhr einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ferner vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. Mai 2001 (dort Tagesordnungspunkt 5) zur Gewährung von Wandelschuldverschreibungen für ein internationales Mitarbeiterbeteiligungsprogramm einschließlich eines hierzu geschaffenen bedingten Kapitals wird mit Blick auf die unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Umwandlung der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien der Gesellschaft in stimmberechtigte Stammaktien wie folgt abgeändert:
- aa) Die auf Basis des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. Mai 2001 (dort Tagesordnungspunkt 5) ausgereichten Wandelschuldverschreibungen berechtigen zukünftig ausschließlich zum Bezug von Inhaber-Stammaktien der Gesellschaft. Der Wandlungspreis für die Wandelschuldverschreibungen bleibt unverändert.
- bb) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats Einzelheiten zur Umsetzung dieser Anpassung des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 nach Maßgabe des vorstehenden Abschnitts aa) festzulegen. Soweit Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin betroffen sind, wird allein der Aufsichtsrat ermächtigt, die Einzelheiten zur Umsetzung dieser Anpassung festzulegen.
- b) Das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wird nach Maßgabe der unter vorstehendem Abschnitt a) zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Anpassung des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 dergestalt angepasst, dass das Grundkapital gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung künftig ausschließlich durch Ausgabe von Stammaktien bedingt erhöht ist und sich auch der anteilige Betrag des bedingten Kapitals nach § 4 Abs. 5 der Satzung, der sich derzeit noch auf die Ausgabe von Vorzugsaktien bezieht, zukünftig ausschließlich auf die Ausgabe von Stammaktien bezieht. § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wird dazu wie folgt angepasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR [4.199.718,00] (in Worten: [vier Millionen einhundertneunundneunzigtausend siebenhundertachtzehn] Euro) bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu [4.199.718] (in Worten: [vier Millionen einhundertneunundneunzigtausend siebenhundertachtzehn]) neuen Inhaber-Stammaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 23.05.2001 Wandelschuldverschreibungen auf Stückaktien ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht unter Berücksichtigung des Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16.05.2013 hinsichtlich der Umwandlung von stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien in stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien Gebrauch machen. Die neuen stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil.“

- c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die in eckige Klammern gesetzten Zahlen bzw. Beträge des § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft im Zuge der Anmeldung der Eintragung der vorstehend unter Abschnitt b) beschlossenen Neufassung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister durch diejenigen Zahlen bzw. Beträge zu aktualisieren und zu ersetzen, die sich unter Berücksichtigung etwaiger zwischenzeitlich erfolgter Änderungen der Grundkapitalziffer, namentlich durch Aktienausgaben aus bedingtem Kapital, ergeben, d.h. die in eckigen Klammern genannten Zahlen bzw. Beträge sowie die entsprechende Darstellung in Worten gegebenenfalls zu korrigieren.
- d) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird angewiesen, die mit der Anpassung des § 4 Abs. 5 der Satzung verbundene Satzungsänderung mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass diese Eintragung nur dann erfolgen soll, wenn auch die unter Tagesordnungspunkt 6 b) – d) vorgeschlagenen Satzungsänderungen in das Handelsregister eingetragen werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre in diesem Zusammenhang vor, durch Sonderbeschluss wie folgt zu beschließen:

Den von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Mai 2013 unter Tagesordnungspunkt 7 gefassten Beschlüssen zur Anpassung des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 und des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wird zugestimmt.

II. Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 und zugleich Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu den Tagesordnungspunkten 6 bis 8 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Mai 2013

Die persönlich haftende Gesellschafterin erstattet zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vom 16. Mai 2013 sowie zu den Tagesordnungspunkten 6 bis 8 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Mai 2013 folgenden Bericht:

1. Vorbemerkung und Hintergrund

Mit diesen Beschlussvorschlägen setzt die persönlich haftende Gesellschafterin gemeinsam mit dem Aufsichtsrat die bereits eingeschlagene Entwicklung fort, die Kapitalstruktur der Gesellschaft durch Konzentration auf die Gattung der Stammaktie im Interesse der Gesellschaft und aller ihrer Aktionäre zu vereinfachen und damit dem an den internationalen Kapitalmärkten etablierten Strukturprinzip „*one share – one vote*“ in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Nachstehend beschreibt und erläutert die persönlich haftende Gesellschafterin ausführlich die vorgeschlagene Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien sowie die weiteren hiermit einhergehenden Anpassungen nach Maßgabe der Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7 der ordentlichen Hauptversammlung und geht dabei insbesondere auch auf die Folgen der vorgeschlagenen Umwandlung für die Gesellschaft und ihre Aktionäre ein.

2. Beschreibung der gegenwärtigen Kapitalstruktur und der Aktiengattungen der Gesellschaft

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 306.855.686,00 und ist derzeit in 302.882.353 stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien und 3.973.333 stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien eingeteilt. Der Anteil der Vorzugsaktien am Grund-

kapital beträgt damit derzeit lediglich rund 1,3 %. Dieser nur noch sehr geringe Anteil der Vorzugsaktien am Grundkapital der Gesellschaft beruht maßgeblich darauf, dass der weit überwiegende Teil der seinerzeitigen Vorzugsaktionäre im Rahmen des im Jahre 2005 durch die Gesellschaft unterbreiteten freiwilligen Umtauschangebots an die Vorzugsaktionäre seine Vorzugsaktien in Stammaktien der Gesellschaft umgetauscht hat. Auf jede Stammaktie und jede Vorzugsaktie entfällt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00. Gemäß § 19 Abs. 2 bis Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft erhalten die Vorzugsaktien aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine um EUR 0,02 je Vorzugsaktie höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von EUR 0,04 je Vorzugsaktie, wobei diese Mindestdividende der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien vorgeht (sog. Gewinnvorzug) und nachgezahlt wird, sofern der Bilanzgewinn eines Geschäftsjahres zur Ausschüttung der Mindestdividende nicht ausreicht. Sowohl die Stammaktien als auch die Vorzugsaktien der Gesellschaft notieren im Segment „Prime Standard“ im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und werden im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt. Die Stammaktien der Gesellschaft sind außerdem in den Deutschen Aktienindex (DAX) einbezogen. Daneben werden American Depositary Receipts (ADR) an der New York Stock Exchange (NYSE) gehandelt, die Stammaktien oder Vorzugsaktien repräsentieren.

Der derzeitige Kursabschlag der Vorzugsaktie gegenüber der Stammaktie reflektiert aus Sicht der persönlich haftenden Gesellschafterin die nur noch sehr eingeschränkte Liquidität und damit auch Akzeptanz der Vorzugsaktie am Kapitalmarkt: Obwohl die Satzung, wie dargestellt, bestimmt, dass auf jede Vorzugsaktie eine nachzahlbare Mindestdividende zu zahlen ist und Vorzugsaktien darüber hinaus aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine höhere Dividende erhalten als Stammaktien, wird die Vorzugsaktie offenbar vom Kapitalmarkt als eine (deutlich) weniger attraktive Investitionsform betrachtet. Investoren folgen weitgehend dem im internationalen Vergleich anerkannten Strukturprinzip des mit dem Aktienbesitz anteilig verbundenen Stimmrechts („*one share – one vote*“) und sehen von Investitionen in Aktiegattungen mit niedriger Liquidität vielfach ab.

3. Durchführung der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien und zukünftige Kapitalstruktur der Gesellschaft

Die unter Tagesordnungspunkt 6 der ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagene Umwandlung der Vorzugsaktien der Gesellschaft in Stammaktien erfolgt technisch durch eine Streichung der in § 19 Abs. 2 bis Abs. 4 der Satzung geregelten dividendenbezogenen Vorzugsrechte. Mit dem Wirksamwerden der Streichung dieser dividendenbezogenen Vorzugsrechte durch Eintragung der betreffenden Satzungsänderungen in das Handelsregister wird der Gewinnvorzug der Vorzugsaktien aufgehoben, wodurch das Stimmrecht dieser Aktien kraft Gesetzes (§ 141 Abs. 4 AktG) wieder auflebt. Jede Vorzugsaktie wandelt sich durch Aufhebung der dividendenbezogenen Vorzugsrechte automatisch und rechtlich zwingend im Verhältnis 1:1 in eine Stammaktie. Es erfolgt also kein Aktientausch, sondern lediglich eine Anpassung der inhaltlichen Ausgestaltung der Gattung der bisherigen Vorzugsaktien an die Gattung der Stammaktien.

Neben dem insoweit erforderlichen Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung, der eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, setzt die Umwandlung auch einen zustimmenden Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre der Gesellschaft voraus, der seinerseits nach § 141 Abs. 3 Satz 2 AktG einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf. Über diesen Sonderbeschluss beschließen die Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung (§ 141 Abs. 3 Satz 1 AktG), zu der durch diese gesonderte Einberufung ebenfalls auf den 16. Mai 2013 (im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung vom selben Tage) eingeladen wird. Schließlich sollen die Stammaktionäre gebeten werden, dem satzungsändernden Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 179 Abs. 3 AktG auch nochmals durch Sonderbeschluss zuzustimmen; die entsprechende Beschlussfassung wird den Stammaktionären unter Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Nach Wirksamwerden der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien durch Eintragung der vorgeschlagenen Satzungsänderungen in das Handelsregister wird das Grundkapital der Gesellschaft, vorbehaltlich etwaiger zwischenzeitlich erfolgter Aktienaushgaben aus bedingtem Kapital, unverändert EUR 306.855.686,00 betragen. Dieses wird zukünftig aber einheitlich in Stammaktien eingeteilt sein, weil der bisher auf die Vorzugsaktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zukünftig ebenfalls auf Stammaktien entfällt. Da auf jede Aktie damit auch weiterhin ein anteiliger Betrag von EUR 1,00 am Grundkapital der Gesellschaft entfällt, ergeben sich durch die vorgeschlagene Umwandlung der Vorzugsaktien weder hinsichtlich der jeweiligen anteiligen Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital noch hinsichtlich der absoluten Zahl der ausgegebenen Aktien Veränderungen.

Zukünftig würden dann alle Aktien der Gesellschaft einheitlich und in gleicher Höhe an der Verteilung des Bilanzgewinns der Gesellschaft an die Aktionäre teilnehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin geht davon aus, dass eine Eintragung der vorgeschlagenen Satzungsänderungen in das Handelsregister zeitnah im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung bzw. die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre erfolgt. Erst mit der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderungen im Handelsregister wird die Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien der Gesellschaft rechtswirksam. Eine Eintragung dieser Satzungsänderungen im laufenden Geschäftsjahr 2013 hätte zur Folge, dass der Gewinnvortrag der Vorzugsaktionäre letztmalig nach Maßgabe der unter Tagesordnungspunkt 2 der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagenen Beschlussfassung über die Verteilung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2012 berücksichtigt würde.

4. Folgen der Umwandlung für die Teilnehmer des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001

Die vorgeschlagene Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien macht Folgeanpassungen am Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2001 erforderlich, unter dem bestimmte Mitarbeiter der Gesellschaft und verbundener Unternehmen, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie die Mit-

glieder des Vorstands (der persönlich haftenden Gesellschafterin) Wandelschuldverschreibungen als variable Vergütungsbestandteile erhalten haben. Bislang gewähren diese Wandelschuldverschreibungen nach den maßgeblichen Planbedingungen dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramms auch das Recht zum Bezug von Vorzugsaktien der Gesellschaft. Um zu gewährleisten, dass die Ausgestaltung der Wandlungsrechte der Teilnehmer des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 mit der durch die vorgeschlagene Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien verfolgten Vereinheitlichung der Grundkapitalstruktur im Sinne der Umstellung auf ein ausschließlich in Stammaktien eingeteiltes Grundkapital weiterhin sachgerecht korrespondiert, schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 7 a) vor, das Internationale Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2001 dahingehend anzupassen, dass sich das Recht der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft zukünftig ausschließlich auf den Bezug von Stammaktien der Gesellschaft bezieht. Dementsprechend hat die vorgeschlagene Anpassung des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 zur Folge, dass jede Wandelschuldverschreibung künftig anstelle des Bezuges einer Vorzugsaktie ausschließlich zum Bezug einer Stammaktie der Gesellschaft im Verhältnis 1:1 berechtigt; eine Anpassung des Wandlungspreises für die Wandelschuldverschreibungen ist hiermit nicht verbunden. Hierdurch wird zugleich die systematische Konsistenz mit der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen vollständigen Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien sichergestellt, die aus rechtlich zwingenden Gründen ebenfalls nur im Verhältnis 1:1 erfolgen kann. Auch wird auf diese Weise eine Ungleichbehandlung von Vorzugsaktionären und Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, die bislang ein Recht zum Bezug von Vorzugsaktien gewähren, vermieden.

Die Bedienung der unter dem Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2001 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen durch Begebung von Vorzugsaktien wird gegenwärtig durch ein bedingtes Kapital abgesichert, das in § 4 Abs. 5 der Satzung geregelt ist. Die vorgeschlagene Anpassung des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001 im Sinne der Umstellung der Wandlungsrechte auf den ausschließlichen Bezug von Stammaktien führt deshalb zu Folgeanpassungen an diesem bedingten Kapital, die unter Tagesordnungspunkt 7 b) der ordentlichen

Hauptversammlung vorgeschlagen werden. Dabei soll das bedingte Kapital in § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft unter Beibehaltung seines aktuellen betragsmäßigen Gesamtumfangs dahingehend angepasst werden, dass es zukünftig ausschließlich auf die Ausgabe von Stammaktien bezogen ist. Art und Umfang der Sicherungsfunktion dieses bedingten Kapitals zugunsten der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen unter dem Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2001 bleiben daher vollständig unangetastet.

5. Umbuchungen in den Wertpapierdepots und Folgen für die Börsennotierung der bisherigen Vorzugsaktien

Die Aktien der Gesellschaft werden ausschließlich durch Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zu hinterlegen sind. Aufgrund dieser Girosammelverwahrung erfolgt auch die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien der Gesellschaft auf dem Girosammelweg durch die Clearstream Banking AG und mittels Umbuchung in den Depots der Aktionäre durch die jeweiligen Depotbanken. Die Aktionäre werden über die Umbuchung informiert, müssen selbst jedoch nichts veranlassen. Die Umbuchung soll für die Aktionäre kostenlos sein.

Die Vorzugsaktien der Gesellschaft verlieren mit Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 6 der ordentlichen Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen und vorstehend unter Ziffer 3 dieses Berichts beschriebenen Satzungsanpassungen in das Handelsregister aufgrund der hiermit verbundenen Umwandlung in Stammaktien ihre Börsenzulassung. Die Börsennotierung wird voraussichtlich mit Schluss der Börsensitzung desjenigen Tages, an dem die Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister erfolgt, an der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt und alle vorliegenden Börsenaufträge erlöschen. Die Gesellschaft hat keinen Einfluss auf den konkreten Zeitpunkt dieser rechtsändernden Eintragung in das Handelsregister, wird aber versuchen, sich in enger Abstimmung mit der Frankfurter Wertpapierbörse und dem zuständigen Handelsregister auf einen Zeitplan zu verständigen, der einen möglichst reibungslosen Umstellungsprozess gewährleistet.

Eine Unterbrechung des Handels von Stammaktien der Gesellschaft soll, soweit möglich, vermieden werden.

Mit der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien werden auch diejenigen bislang an der NYSE notierenden ADR gegenstandslos, die Vorzugsaktien der Gesellschaft repräsentieren. Die Bank of New York Mellon (BNY Mellon) wird die erforderliche technische Umstellung für die Inhaber dieser ADR besorgen und den Inhabern von ADRs, die Vorzugsaktien repräsentieren, etwaigen Handlungsbedarf mitteilen. Im Zusammenhang mit dem Vollzug der Umwandlung von ADRs, die Vorzugsaktien repräsentieren, in solche ADRs, die Stammaktien repräsentieren, ist durch Inhaber von ADRs, die Stammaktien repräsentieren, nichts zu veranlassen. Inhaber von ADRs, die Vorzugsaktien repräsentieren, müssen derzeit ebenfalls nichts weiteres veranlassen. Insbesondere sollten Inhaber von ADRs, die Vorzugsaktien repräsentieren und die in Form von Urkunden gehalten werden, diese Urkunden weder der Gesellschaft noch – vorbehaltlich abweichender Anweisungen durch BNY Mellon – BNY Mellon übermitteln.

6. Vorteile der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien für die Gesellschaft und ihre Aktionäre

Die Umwandlung aller stimmrechtslosen Vorzugsaktien der Gesellschaft in stimmberechtigte Stammaktien liegt im Interesse sowohl der Gesellschaft als auch ihrer Aktionäre. Sie führt zu einer Konzentration auf eine einzige Aktiengattung und dient damit der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Kapitalstruktur der Gesellschaft. Alle Aktien werden mit den gleichen Rechten, insbesondere Stimmrechten, ausgestattet und künftig auch in gleichem Umfang am Bilanzgewinn der Gesellschaft beteiligt sein.

Insbesondere aus Investorensicht wird durch diese Vereinheitlichung und Vereinfachung ein gesteigertes Maß an Transparenz geschaffen, durch das die Attraktivität einer Investition in die Gesellschaft zusätzlich erhöht werden kann. Gleichzeitig entspricht die Konzentration auf eine Aktiengattung dem international anerkannten und

verbreiteten Corporate Governance-Prinzip, wonach jede Aktie auch zur Ausübung einer Stimme berechtigt („*one share – one vote*“).

Die vorgeschlagene Konzentration auf die Gattung der Stammaktien verringert außerdem den administrativen Zusatzaufwand bei der Gesellschaft, der bislang für die Verwaltung zweier Aktiegattungen entsteht und der in Anbetracht des mittlerweile nur noch sehr geringfügigen Restbestandes an Vorzugsaktien kaum mehr gerechtfertigt erscheint. Dadurch entfallen für die Gesellschaft Kostenpositionen, die bislang etwa aus der gleichzeitigen Notierung der Stammaktien und der Vorzugsaktien an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie – in Form von ADR – an der NYSE resultieren.

Von den vorstehend beschriebenen Vorteilen für die Gesellschaft profitieren auch sämtliche Aktionäre: Die aus der Konzentration auf eine Aktiegattung voraussichtlich resultierende Stärkung des Streubesitzes und des Handelsvolumens der Stammaktien bei geringeren administrativen Kosten ist aus Sicht der persönlich haftenden Gesellschafterin grundsätzlich geeignet, den Kurs der Stammaktien mittelfristig positiv zu beeinflussen. Alle Aktionäre der Gesellschaft könnten in diesem Fall von einer relativen Wertsteigerung ihres Anteilsbesitzes profitieren. Die bisherigen Vorzugsaktionäre der Gesellschaft verlieren durch die Umwandlungsmaßnahme zwar ihren Anspruch auf einen nachzahlbaren Gewinnvorzug und die Mehrdividende; umgekehrt erhalten sie zukünftig aber das Stimmrecht in der Hauptversammlung. Auch mit Blick auf den zukünftigen Wert ihrer Beteiligung profitieren die Vorzugsaktionäre von der Umwandlung der Vorzugsaktien, da sie aufgrund aktienrechtlicher Vorgaben für jede bisher gehaltene Vorzugsaktie im Verhältnis 1:1 eine am Kapitalmarkt derzeit höher bewertete Stammaktie erhalten. Daneben erhöht sich in Anbetracht der bisherigen sehr geringen Liquidität der Vorzugsaktien der Gesellschaft für die Vorzugsaktionäre zukünftig die Liquidität ihrer Anteilsbeteiligung an der Gesellschaft. Die aus der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien folgende Verwässerung der Stimmrechte der Stammaktionäre sowie des inneren Werts ihrer Beteiligung an der Gesellschaft wirkt sich aufgrund der nur äußerst geringen Beteiligung der Vorzugsaktien von rund 1,3 % am Grundkapital der Gesellschaft demgegenüber nur in einem sehr geringen Maße aus. Hinzu kommt, dass ein nach eigenen Anga-

ben mit rund 77 % der Vorzugsaktien der Gesellschaft beteiligter Vorzugsaktionär, ein namhaftes europäisches Finanzinstitut, sich für den Fall, dass eine solche Umwandlungsmaßnahme beschlossen werden sollte, gegenüber der Gesellschaft verpflichtet hat, nach Eintragung dieser Maßnahme im Handelsregister eine bare Zuzahlung in einer Gesamtsumme von EUR 27 Millionen zur (anteiligen) wirtschaftlichen Kompensation potentieller Verwässerungseffekte bei den Stammaktionären an die Gesellschaft zu leisten. Dies entspräche einer Zuzahlung in Höhe von rund EUR 9,00 für jede von dem maßgeblich beteiligten Vorzugsaktionär gehaltene Vorzugsaktie und damit insoweit etwa der durchschnittlichen betragsmäßigen Differenz zwischen den Schlusskursen der Vorzugsaktie und der Stammaktie der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem XETRA während des 3-Monats-Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis zum 31. März 2013. Auf diesem Wege würde ein bei den Stammaktionären ohnehin in nur sehr geringfügigem Maße eintretender wirtschaftlicher Verwässerungseffekt somit noch zusätzlich verringert.

Zugleich stehen etwaigen stimmrechts- und wertbezogenen Veränderungen messbare Wertvorteile zugunsten der Stammaktionäre gegenüber: Mit dem Wegfall des Gewinnvorzugs und der Mehrdividende der Vorzugsaktionäre erhöht sich künftig die relative Gewinnbeteiligung der heutigen Stammaktionäre am ausschüttungsfähigen Gewinn der Gesellschaft.

Die vorstehend beschriebenen Vorteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre können zudem nur erreicht werden, wenn die Umwandlung *sämtlicher* Vorzugsaktien in Stammaktien gewährleistet ist. Die Umwandlung im Wege eines alternativen freiwilligen Umtauschangebots, bei dem alle Vorzugsaktionäre entscheiden können, ob sie ihre Vorzugsaktien in Stammaktien umwandeln möchten, ist demgegenüber keine gleichwertige Alternative, weil nicht auszuschließen ist, dass in diesem Fall Residualbestände an Vorzugsaktien bestehen blieben und damit die im Gesellschaftsinteresse erwünschte Vereinheitlichung des Grundkapitals auf eine einzige Gattung gerade nicht erreicht werden könnte. Dies wird durch Erfahrungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem freiwilligen Umtauschangebot der Gesellschaft an ihre Vorzugsaktionäre aus dem Jahr 2005 bestätigt, das zwar von einer sehr großen Mehrzahl der Vorzugsaktionäre angenommen wurde, aber nicht alle Vorzugsaktien erfas-

sen konnte. Vielmehr blieb ein sehr geringer Restbestand von Vorzugsaktien bestehen, der derzeit nur noch rund 1,3 % des Grundkapitals beträgt und der mit der nunmehr vorgeschlagenen Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien endgültig beseitigt werden soll.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nach alledem der Auffassung, dass die vorgeschlagene Umwandlung aller noch verbleibenden Vorzugsaktien der Gesellschaft in Stammaktien im Interesse der Gesellschaft sowie aller ihrer Aktionäre liegt. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft empfehlen deshalb allen Vorzugsaktionären, diese Maßnahme durch zustimmende Beschlussfassung im Rahmen der Tagesordnungspunkte 1 und 2 dieser gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zu unterstützen.

III. Weitere Angaben zur Einberufung

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung und der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre sind von den insgesamt ausgegebenen 306.855.686 Stückaktien der Gesellschaft, bestehend aus 302.882.353 Inhaber-Stammaktien und 3.973.333 Inhaber-Vorzugsaktien, sämtliche Inhaber-Vorzugsaktien teilnahme- und stimmberechtigt und jede Inhaber-Vorzugsaktie gewährt in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre eine Stimme. Inhaber-Stammaktien sind in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre weder teilnahme- noch stimmberechtigt.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und für die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Vorzugsaktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des **9. Mai 2013 (24:00 Uhr MESZ)** unter der nachstehenden Adresse

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 89 30903 - 74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre nachgewiesen haben. Zum Nachweis ihrer Berechtigung

zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts müssen die Vorzugsaktionäre spätestens bis zum Ablauf des **9. Mai 2013 (24:00 Uhr MESZ)** einen Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch ihr depotführendes Institut in Textform in deutscher oder englischer Sprache an die vorstehende Adresse übermittelt haben, der sich auf den Beginn des **25. April 2013 (00:00 Uhr MESZ)** („Nachweisstichtag“) bezieht.

Bedeutung des Nachweisstichtages

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und die Ausübung des Stimmrechts nur als Vorzugsaktionär, wer den Nachweis über den Anteilsbesitz erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme sowie der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall einer vollständigen oder partiellen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag hat dies keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und das Stimmrecht. Entsprechendes gilt auch für den Erwerb von Vorzugsaktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Vorzugsaktien besitzen und erst danach Vorzugsaktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Vorzugsaktien nur teilnahme- und stimmberechtigt, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung, da diese allein an die Aktionärserschaft am Tag der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung durch die ordentliche Hauptversammlung anknüpft.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Vorzugsaktionäre können ihr Stimmrecht in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben las-

sen. Bevollmächtigt der Vorzugsaktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen Personen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und ihnen nach § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 135 Abs. 8 AktG sowie § 135 Abs. 10 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen können – soweit sie bevollmächtigt werden – abweichende Regelungen vorsehen.

Die Gesellschaft bietet ihren Vorzugsaktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Hierbei handelt es sich um Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens, die aufgrund von Bevollmächtigungen durch Vorzugsaktionäre gemäß der von diesen erteilten Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abstimmen. Den Stimmrechtsvertretern müssen dazu Vollmachten sowie ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, werden sich die Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten.

Vollmachtsformulare sowie das Vollmachten- und Weisungsformular für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und weitere Informationen zur Erteilung von Vollmachten erhalten die Vorzugsaktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten kann an die folgende Adresse übermittelt oder am Tag der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre an der Einlasskontrolle zur Hauptversammlung bzw. zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vorgelegt werden:

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA
- Investor Relations -
Else-Kröner-Straße 1
61352 Bad Homburg v. d. H.

Deutschland

Telefax: +49 (0)6172-609-2301

E-Mail: ir@fmc-ag.com

Auch im Falle der Vollmachtserteilung sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Dies schließt eine Erteilung von Vollmachten nach erfolgter Anmeldung nicht aus.

Rechte der Vorzugsaktionäre nach § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1, § 138 AktG

Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit nach § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 122 Abs. 2, § 138 AktG

Vorzugsaktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen (das entspricht 500.000 Stückaktien), können nach § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Ein entsprechendes Recht steht darüber hinaus gemäß § 138 AktG solchen Vorzugsaktionären zu, deren Anteile zusammen den zehnten Teil der Anteile erreichen, aus denen in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre das Stimmrecht ausgeübt werden kann. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre schriftlich zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre sind dabei nicht mizurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also **Montag, der 15. April 2013 (24:00 Uhr MESZ)**. Später zugegangene Ergänzungsverlangen können nicht berücksichtigt werden.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre hinsichtlich des Mindestaktienbesitzes Inhaber der Vorzugsaktien sind und dass sie die Vorzugsaktien bis zur Entscheidung über das Ergänzungsverlangen halten (§ 278 Abs. 3 AktG i.V.m. §§ 142 Abs. 2 Satz 2, 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG).

Etwasige Ergänzungsverlangen sind an folgende Adresse zu übermitteln:

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA
Die persönlich haftende Gesellschafterin
Fresenius Medical Care Management AG
- Vorstand -
z. Hd. Herrn Dr. Rainer Runte
Else-Kröner-Straße 1
61352 Bad Homburg v. d. H.
Deutschland

Anträge von Vorzugsaktionären gemäß § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 126 Abs. 1 AktG

Vorzugsaktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Die Vorschrift des § 127 AktG (Wahlvorschläge von Aktionären) findet für die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre keine Anwendung.

Zugänglich zu machende Gegenanträge, die mindestens 14 Tage vor der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre nicht mitzurechnen sind, also spätestens bis zum Ablauf des **1. Mai 2013 (24:00 Uhr MESZ)**, unter der nachstehenden Adresse eingehen, werden den anderen Vorzugsaktionären einschließlich des Namens des Vorzugsaktionärs sowie der Begründung im Internet unter

<http://www.fmc-ag.de/AGM2013.htm> zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse veröffentlicht.

Gegenanträge sind ausschließlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA

- Investor Relations -

Else-Kröner-Straße 1

61352 Bad Homburg v. d. H.

Deutschland

Telefax: +49 (0)6172-609-2301

E-Mail: ir@fmc-ag.com

Anderweitig adressierte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Ein Gegenantrag und seine Begründung brauchen unter den Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 Satz 1 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nach § 126 Abs. 2 Satz 2 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Auskunftsrecht des Vorzugsaktionärs gemäß § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 131 Abs. 1 AktG

Nach § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Vorzugsaktionär auf Verlangen in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre von der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben. Dies gilt nur soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Vorzugsaktionäre nach § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 131 Abs. 1 AktG stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.fmc-ag.de/AGM2013.htm> zur Verfügung.

Zugänglichmachung von Unterlagen / Internetseite der Gesellschaft

In den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg v. d. H., Deutschland, liegen vom Tag der Einberufung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre an unter anderem folgende Unterlagen zur Einsicht der Vorzugsaktionäre aus:

- 1) Der Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 dieser gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre bzw. zu den Tagesordnungspunkten 6 bis 8 der ordentlichen Hauptversammlung sowie
- 2) Auszüge aus der notariellen Niederschrift betreffend die Beschlussgegenstände der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. Mai 2001 unter Tagesordnungspunkt 5 sowie der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. August 2005 unter Tagesordnungspunkt 2 über die Schaffung bzw. Anpassung der Grundlagen des Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2001.

Auf Verlangen erhält jeder Vorzugsaktionär kostenlos und unverzüglich eine Abschrift der vorstehenden Unterlagen, die aber auch in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zugänglich sein werden.

Die vorgenannten Unterlagen sowie die übrigen Informationen nach § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 124a AktG sind auch über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.fmc-ag.de/AGM2013.htm> zugänglich.

Hof an der Saale, im April 2013

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA
Die persönlich haftende Gesellschafterin
Fresenius Medical Care Management AG
Der Vorstand